



## **Bekanntmachung der Stadt Bad Bramstedt**

### **Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen in Bad Bramstedt hier: Widmung der Straße Liethbogen und des Geh- und Radweges im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 28**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 631, berichtigt 2004, Seite 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 622) werden die nachstehend aufgeführten und im Bereich der Stadt Bad Bramstedt gelegenen Straßen und Wege für den öffentlichen Verkehr/für Fußgänger und dem Fahrradverkehr gewidmet:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
a) Liethbogen	1	62/17, 543 (teilweise), 80/12 und 546
b) Weg zur Anbindung der Straße Liethbogen an die Rosenstraße	1	543 (teilweise)

(s. dazu auch beigegefügte Planauszüge mit Schraffur).

Die vorstehend unter a) aufgeführten Straße wird entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 a Straßen- und Wegegesetz als

#### **Gemeindestraße, und zwar als Ortsstraße der Stadt Bad Bramstedt**

eingestuft.

Der unter b) von nordsüdlich verlaufende Fuß- und Radweg auf dem Flurstück 543 der Flur 1, Gemarkung Bad Bramstedt, wird entsprechend der Verkehrsbedeutung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4 b Straßen- und Wegegesetz als

#### **sonstige öffentliche Straße, und zwar als selbstständiger Geh- und Radweg**

eingestuft.

Mit der Widmung der Straße a) und des Weges b) verbunden ist die vertragsgemäße

Übernahme der Anlage in die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht der Stadt Bad Bramstedt auf der Grundlage der bestehenden Erschließungsverträge.

Die Widmungsverfügung, die Begründung und die maßgeblichen Lagepläne hierzu können ab sofort bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (s. Rechtsbehelfsbelehrung) bei der Bürgermeisterin der Stadt Bad Bramstedt – Bauamt – Bleeck 15, 24576 Bad Bramstedt, während der Dienststunden eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung kann gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre innerhalb eines Monats ab dem Tag der Bekanntmachung dieser Verfügung bei der Bürgermeisterin der Stadt Bad Bramstedt – Bauamt – Bleeck 15-19, 24576 Bad Bramstedt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der auf die Veröffentlichung folgende Tag.

Stadt Bad Bramstedt  
Die Bürgermeisterin

L.S.

gez. Verena Jeske  
Bürgermeisterin